

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Riesa

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 231.

Mittwoch, 4. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis für den Abnehmer beträgt monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf.; getraudelter und inbeträchtlicher Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Anzeigenbestellungen, "Gedächtnis an der Urne". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Stationenverkauf und Verlag: Langner & Wintzsch, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die nachstehende vom Bundesrat erlassene Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 2. Oktober 1916.

Ministerium des Innern.

4822

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Verteilung von Backwaren vom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 11 der Bekanntmachung über die Verteilung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden dem Abs. 1 folgende Sätze hinzugefügt:
Nur technisch reines Polamehl, Strohmehl oder Seelmehl, ohne mineralische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Weizenmehl zum Ausarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober 1916 in Kraft.
Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Auf Grund von Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung des Reichskanzlers vom 18. September 1916 über die Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Ocker vom 24. Juli 1916 legt das Ministerium mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes fest, daß in dem Bezirk der Amtshauptmannschaften Annaberg, Chemnitz, Gröba, Marienberg, Stolberg, Freiberg, Dippoldiswalde, Auerbach, Delitzsch, Plauen, Schwarzenberg, Zwickau und der Städte Freiberg und Plauen der Preis von 300 Mark für die 10 Ocker für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

Die Verordnungen des Reichskanzlers vom 24. Juli 1916 und vom 18. September 1916 werden hierunter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 2. Oktober 1916.

Ministerium des Innern.

1037 II B II

4824

Verordnung über Höchstpreise für Ocker vom 24. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Lonne inländischen Ockers darf beim Verkauf durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.
Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschließlich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sach. Für teilweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sachgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelcentner berechnet werden. Werden die Sacke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Sachgebühr dann um fünfzig Pfennig Weniger für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Sacke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und fünfzig Pfennig betragen. Werden Sacke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrage der Sachgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Sacke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Sacke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis den Sach der Sachgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Verzehrung bei Empfang; wird der Kaufpreis gekundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Veredelungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Veredelung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dabeih zu tragen.

§ 3. Für die beim Weiterverkauf des Ockers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über Ocker aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666).

§ 4. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verträgen:

- a) von Saatkraut, wenn die vom Reichskanzler auf Grund des § 6a der Verordnung über Ocker vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) zu erlassenden näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saatkraut im Sinne dieser Vorschriften gilt Saatkraut, der in anerkannten Saatkrautwirtschaften oder in solchen Betrieben gegossen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf selbstgezeugenen Saatkrautes befaßt haben;
- b) von Ocker, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über Ocker aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkauf dieses Ockers;
- c) von Ocker, der auf Grund eines von der Reichsfinanzverwaltung nach § 6 Abs. 2f der Verordnung über Ocker aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) ausgehenden Erlaubnisbescheins freihändig erworben wird.

§ 5. Mit Verstoß gegen diese Verordnung wird bestraft:

- 1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags anfordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbidet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Ocker vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 626).

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Ocker vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 626) erhält folgende Fassung:
Der Preis für die Lonne inländischen Ockers darf beim Verkauf durch den Erzeuger, soweit bis zum 30. September 1916 einschließlich geliefert wird, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, bis zur anderweitigen Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden können für Gegenden mit besonders später Ernte mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes festsetzen, daß der Preis von dreihundert Mark für die Lonne für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Oasen.

Um den großen Städten einen Teil des Ertrages der Oasenjagd zu sichern, wird auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. September 1916 und 4. November 1915 (Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung betreffend) folgendes bestimmt:

1. In den Oasenreichen Kommunalbezirken, welche aus dem beigefügten Verzeichnis ersichtlich sind, ist von jeder Tagesstrecke von mehr als 20 Oasen die Hälfte des 20 Oasen in gerader Zahl übersteigenden Teiles der Strecke an die gleichfalls in dem beiliegenden Verzeichnis genannten Städte, bez. deren Beauftragte zum gesetzlichen Höchstpreis käuflich abzugeben.
2. Der Jagdherr hat der betreffenden Stadt bei Erlaß der Jagdeinladung bekannt zu geben, wann und wo die Jagd abgehalten und wann und wo die Schlusstrecke des Jagdtages vorgenommen wird.
3. Die Stadt hat, soweit zwischen ihr und dem Jagdherrn nichts anderes vereinbart ist, ihren Anteil auf der Strecke gegen Verzehrung zu übernehmen.
Erschint auf der Schlusstrecke kein Beauftragter der Stadt, so wird der Jagdherr in der Verfügung über die der Stadt sonst zustehenden Hälfte der Strecke wieder frei.
4. Die Kommunalverbände haben den im anliegenden Verzeichnis genannten Städten ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Jagdberechtigten, bei denen eine Oasenstrecke von mehr als 20 Oasen zu erwarten ist, bis spätestens zum 30. September 1916 mitzutellen, damit die Städte sich mit den Jagdberechtigten rechtzeitig ins Vernehmen setzen können.
5. Die in dem anliegenden Verzeichnis nicht genannten Bezirke werden ermächtigt, für ihren Bezirk eine entsprechende Anordnung zu erlassen.
6. Umgehändlungen werden nach den Bestimmungen der oben angezogenen Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen bestraft.
7. Der Stadt bleibt es überlassen, für die angemessene Verteilung der ihnen gelieferten Oasen Sorge zu tragen.

Dresden, den 20. September 1916. 1561 II B III
Ministerium des Innern. 4659

Es erhalten die Oasen:	Anlage.
Stadt Dresden aus den Kommunalbezirken Abnahmevollmächtigter: Otto Sulkow Hartmann in Dresden-N., Krenzstr. 18.	der Stadt Dresden der Amtshauptmannschaft Großenhain der Amtshauptmannschaft Döbeln
Stadt Leipzig aus den Kommunalbezirken Abnahmevollmächtigter: Ernst Krieger in Leipzig, Burgstraße 16 und Karl Hermann Kranke in Leipzig, Kädtische Markthalle.	der Stadt Leipzig der Amtshauptmannschaft Grimma der Amtshauptmannschaft Borna der Amtshauptmannschaft Rochlitz
Stadt Chemnitz aus den Kommunalbezirken Abnahmevollmächtigter: Otto Habermann in Chemnitz, Dammstr. 6.	der Stadt Chemnitz der Amtshauptmannschaft Döbeln.

Butter betr.

Wenn auch im allgemeinen die Butter in frischer fabellos hochwertiger Ware geliefert wurde, so ist doch ab und zu einmal ein Stück nicht ganz einwandfrei gewesen, wodurch auch andere Stücken in der Güte gelitten haben und Mindergewicht festgestellt wurde.

Die Käufer wollen daher darauf sehen, daß nur frische vollgewichtige Ware zur Ablieferung kommt.
Großenhain, am 2. Oktober 1916.

Der Kommunalverband.

Regelung der Speisefartoffelversorgung für das Winterhalbjahr 1916—1917.

Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der reu. Städte Großenhain und Riesa mit Speisefartoffeln bis 15. April 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Als versorgungsberechtigt im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle im Bezirke des Kommunalverbandes wohnenden Personen, die nicht selbst Kartoffelanbau treiben und nicht von Kartoffelerzeugern nach § 12 Kartoffeln erhalten.

Personen, die Kartoffeln selbst ernten und die im § 12 bezeichneten Personen, haben keinen Anspruch auf Versorgung durch den Kommunalverband, solange und soweit der ihnen zufallende oder zugeordnete Ertrag den Bedarf nach dem Satz von 2 Pfund für den Kopf und Tag deckt. Im übrigen sind sie versorgungsberechtigt.

§ 2. Allen versorgungsberechtigten Personen stehen wöchentlich 10 Pfund Kartoffeln zu (Verbrauchssatz). Die Haushaltungsvorstände haben den hierauf auf sie und die zu ihrem Haushalte gehörenden Personen entfallenden Betrag unter Vorlegung der Wohnansweiskarte bis zum 15. Oktober 1916 bei der Gemeindebehörde anzumelden und dabei wahrheitsgemäß anzugeben, ob und welche Kartoffelvorräte sie besitzen. Diese Vorräte werden nach dem wöchentlichen Verbrauchssatz auf den zutreffenden Bedarf angerechnet. Erfolgt die Anmeldung vor dem 15. Oktober 1916, so kommt die Kartoffelmenge nicht zur Anrechnung, die demnach auf die Zeit vor der Anmeldung bis 15. Oktober 1916 entfällt. Vorräte unter 10 Pfund werden in keinem Falle angerechnet.

§ 3. Den versorgungsberechtigten Personen wird empfohlen, sich die ihnen bis 15. April 1917 zutreffenden Vorräte selbst zu beschaffen oder sich ihre Lieferung in Teilen durch Vertrag zu sichern, soweit sie die Kartoffeln anschaffen und haltbar aufbewahren können. In diesem Falle ist die Gemeindebehörde für jede Person auf Grund eines bei der Anmeldung des Kartoffelbedarfes zu stellenden Antrages eine Kartoffelbezugskarte aus. Diese lautet auf den für die Person in den 26 Wochen vom 15. Oktober 1916 bis 15. April 1917 zulässigen Bedarf von 260 Pfund und einen Zuschlag von 20 Pfund für Lagerverlust. Die Bezugsarten können nicht vor dem 15. Oktober 1916 ausgegeben werden.

Die Karten sind in 6 Abschnitte eingeteilt, die auf 1/4, 1/2, 3/4, 1, 1 1/2, 2 mal 25, 1 mal 20 und 1 mal 10 Pfund lauten.

Vor Aushändigung der Karte trennt die Gemeindebehörde die Abschnitte ab, die den nach § 2 anzurechnenden und den Mengen entsprechen, auf die der Bezugsberechtigte freiwillig verzichtet.

§ 4. Jede Bedarfsgemeinde hat zu bestimmen, in welcher der ihr zur Deckung des Bedarfs vom Kommunalverband angewiesenen Zuschußgemeinden oder selbständigen Ortsbezirke die Bezugsarten umgelegt werden dürfen.

Es bleibt den Verbrauchern überlassen, den Kartoffelbedarf unmittelbar beim Erzeuger zu decken oder sich mit den eingelassenen Kartoffelhändlern ins Vernehmen zu setzen. Die Personen, deren Versorgung mit Kartoffeln auf Bezugsarten bis 15. April 1917 erfolgt ist, haben bis dahin keinen Anspruch auf Einzelbelieferung durch die Gemeinde, so können sie dann von den Gemeinden Kartoffeln auf keinen Fall erhalten, wenn sie unter Ueberschreitung des wöchentlichen Verbrauchssatzes die Vorräte vorzeitig aufgebraucht haben.

Den Haushaltungsvorständen steht es frei, ob sie für alle oder nur einige der den